

## Vorlage-Nr. 14/3141

öffentlich

**Datum:** 24.01.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 73  
**Bearbeitung:** Dr. Schartmann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>12.02.2019</b>	<b>Kenntnis</b>
------------------------	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

**Verlängerung der gesetzlichen Regelung für Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien**

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zur Verlängerung der gesetzlichen Regelung für Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien werden gemäß Vorlage-Nr. 14/3141 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

LEWANDROWSKI

## **Zusammenfassung:**

Kinder mit Behinderungen, die in einer Pflegefamilie leben und leistungsberechtigt im Sinne des § 53 ff. SGB XII sind, haben Anspruch auf Finanzierung dieser Leistung.

Diese gesetzliche Regelung ist bis zum 31.12.2018 befristet gewesen. Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Überführung in das SGB IX findet sich ab dem 01.01.2020 eine entsprechende Regelung im § 80 SGB IX. Somit ist eine Regelungslücke für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 entstanden.

Der Deutsche Bundestag hat im Dezember 2018 eine Gesetzesänderung beschlossen, die diese Lücke schließt und voraussichtlich im Frühjahr 2019 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft tritt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat gebeten, eine lückenlose Leistungsgewährung ab dem 01.01.2019 sicherzustellen.

Da der LVR die Leistung in einer Pflegefamilie derzeit an den örtlichen Träger der Sozialhilfe delegiert hat, wurden die örtlichen Träger über diesen Sachverhalt in einem gemeinsamen Schreiben mit dem LWL informiert (Anlage). Gleichzeitig wurde die Übernahme der Kosten zugesichert.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3141**

Kinder mit Behinderungen, die zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII (§ 53 ff. SGB XII) gehören, haben Anspruch auf Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, soweit eine geeignete Pflegeperson vorhanden ist und dadurch der Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe vermieden oder beendet werden kann (vgl. § 54 Abs. 3 Satz 3 SGB XII).

Die Betreuung in einer Pflegefamilie stellt somit eine Alternative zur vollstationären Betreuung in einer Einrichtung dar. Im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland leben derzeit rund 450 Kinder mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen in Pflegefamilien.

Die Regelung im § 54 Abs. 3 SGB XII ist bis zum 31.12.2018 befristet gewesen. Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (SGB XII) und der Überführung in das SGB IX, Teil 2, findet sich eine entsprechende Regelung im § 80 SGB IX ab dem 01.01.2020. Somit liegt eine Regelungslücke für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 vor.

Um die Leistung jedoch auch im Jahr 2019 sicherzustellen, hat der Deutsche Bundestag im Dezember 2018 in zweiter und dritter Lesung eine Gesetzesänderung beschlossen, die eine Aufhebung der Befristung vorsieht und voraussichtlich im Frühjahr rückwirkend ab dem 01.01.2019 in Kraft tritt.

Damit soll gewährleistet werden, dass die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in einer Pflegefamilie in unveränderter Form auch im Jahr 2019 erfolgen kann.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 17.12.2018 an die Mitglieder der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden die Absicht, eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien in unveränderter Form auch in 2019 sicherzustellen, ausdrücklich betont und bittet alle Beteiligten, für eine lückenlose Leistungsgewährung ab dem 01.01.2019 zu sorgen.

Der Landschaftsverband Rheinland ist als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für diese Leistung zuständig, hat die Leistung jedoch an den örtlichen Träger der Sozialhilfe derzeit noch delegiert. Insofern sind die örtlichen Träger mit dem beigefügten, gemeinsam mit dem LWL verfassten Schreiben vom 21.01.2019 über die Bitte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales informiert worden. Gleichzeitig ist die Übernahme der Kosten seitens der Landschaftsverbände zugesichert worden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

An die

Sozialdezernentinnen  
und Sozialdezernenten  
und Soziamtsleitungen

der Kreise und Kreisfreien Städte in NRW

**Per E-Mail**

Köln/Münster, den 21. Januar 2019

## **Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31.12.2018 ist die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII formal entfallen, da Satz 3 der Vorschrift ein Wegfallen der Regelung zum genannten Termin vorsieht und die Neuregelung im SGB IX (§§ 113 Abs. 2 Nr.4, 80) erst zum 01.01.2020 in Kraft tritt.

Um die Leistung auch im Jahr 2019 sicherzustellen, hat der Deutsche Bundestag im Dezember in zweiter und dritter Lesung eine Gesetzesänderung beschlossen, die eine Aufhebung der Befristungsregelung in § 54 Abs. 3 Satz 3 SGB XII vorsieht und voraussichtlich im Frühjahr rückwirkend ab dem 01.01.2019 in Kraft tritt.

Damit soll gewährleistet werden, dass die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in einer Pflegefamilie in unveränderter Form auch im Jahr 2019 erfolgen kann. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Schreiben vom 17.12.2018 an die Mitglieder der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden die Absicht, eine Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien in unveränderter Form auch in 2019 sicherzustellen, ausdrücklich betont und bittet alle Beteiligten, für eine lückenlose Leistungsgewährung ab dem 01.01.2019 zu sorgen, was die beiden Landschaftsverbände unterstützen und hiermit an Sie in die Mitgliedskörperschaften weitergeben.

Bitte bewilligen Sie daher die delegierten Leistungen auch über den 01.01.2019 hinaus und bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung. Für eine Kostenübernahme stehen wir selbstverständlich ein.

Für Rückfragen stehen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe Frau Makein-Frie ([heike.makein-frie@lwl.org](mailto:heike.makein-frie@lwl.org); 0251/591-5643) und Frau Primus ([anja.primus@lwl.org](mailto:anja.primus@lwl.org); 0251/591-3224) und beim Landschaftsverband Rheinland Frau Rodert ([christina.rodert@lvr.de](mailto:christina.rodert@lvr.de); 0221/809-6105) und Herr Dr. Schartmann ([dieter.schartmann@lvr.de](mailto:dieter.schartmann@lvr.de); 0221/809-6881) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland  
In Vertretung



Dirk Lewandrowski  
Landesrat  
LVR-Dezernent Soziales

Der Direktor des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe  
In Vertretung



Matthias Munning  
Landesrat  
LWL-Sozialdezernent